

Antrag des Regierungsrates vom 5. April 1993

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beschäftigungsprogramm
für ältere Langzeitarbeitslose**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1

Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden führen ein Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose durch.

² Das Programm bezweckt, langzeitarbeitslosen oder ausgesteuerten älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, durch Weiterbildung die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern, eine soziale Ausgrenzung zu verhindern und den erneuten Anspruch auf Taggelder gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG)¹⁾ zu ermöglichen.

§ 2

Arbeitsplätze

¹ Kanton und Gemeinden stellen für das Beschäftigungsprogramm bei der Kantonsverwaltung bzw. den Gemeindeverwaltungen ausserhalb der Personalpläne Arbeitsplätze im Sinn von Vollzeitstellen auf der Basis einer 4-Tage-Woche zur Verfügung.

² Die Mindestzahl der Stellen beträgt insgesamt 60 und berechnet sich für die Gemeinden (35 Stellen) nach der Einwohnerzahl per 31. Dezember 1992. Die Stellen werden wie folgt verteilt:

Kanton:	25 Stellen
Gemeinde Zug:	9 Stellen
Gemeinde Oberägeri:	2 Stellen
Gemeinde Unterägeri:	2 Stellen
Gemeinde Menzingen:	2 Stellen
Gemeinde Baar:	6 Stellen
Gemeinde Cham:	5 Stellen
Gemeinde Hünenberg:	2 Stellen
Gemeinde Steinhausen:	3 Stellen
Gemeinde Risch:	2 Stellen
Gemeinde Walchwil:	1 Stelle
Gemeinde Neuheim:	1 Stelle

³ Kantonale Anstalten, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, Gesellschaften, an denen der Kanton und/oder die Gemeinden massgeblich beteiligt sind, sowie gemeinnützige Institutionen können ebenfalls Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

⁴ Die Arbeitsplätze sind der Volkswirtschaftsdirektion sofort nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zusammen mit einem Stellenbeschrieb, der Regelung der Zuständigkeit und der Bezeichnung des Betreuers bzw. der Betreuerin im Betrieb zu melden.

¹⁾ SR 837.0

§ 3

Beschäftigte

¹ Über 50jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können innerhalb des Programms beschäftigt werden, sofern sie mindestens seit 12 Monaten ganzarbeitslos und vermittelbar sind und seit fünf Jahren Wohnsitz im Kanton Zug haben.

² Sofern der Bund mindestens 80 % der anfallenden Kosten übernimmt, können auch über 50jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weniger als 12 Monate arbeitslos sind, beschäftigt werden.

³ Die Beschäftigung dauert in der Regel sechs Monate, in Ausnahmefällen maximal ein Jahr.

§ 4

Weiterbildung

Die Volkswirtschaftsdirektion organisiert für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Beschäftigungsprogramms ein begleitendes Weiterbildungs- und Beratungsprogramm mit Einführungskurs, welches maximal einen Tag pro Woche dauert.

§ 5

Entschädigung

¹ Die Entschädigung entspricht hinsichtlich Tätigkeitsbereich einem orts- und branchenüblichen Monatslohn, welcher in der Regel nicht höher als das durchschnittliche Taggeld der Arbeitslosenversicherung für die betreffende Person während der letzten vier Wochen des Taggeldbezugs sein darf.

² Die Volkswirtschaftsdirektion regelt die üblichen Versicherungs- und Sozialleistungen durch den Arbeitgeber.

§ 6

Finanzierung

¹ An die Kosten des Programms leisten der Kanton und die Gemeinden, nach Abzug der Beiträge Dritter, je 50 %. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember 1992.

² Für das Beschäftigungsprogramm gemäss §§ 2–5 dieses Beschlusses wird ein Bruttokredit von maximal 15 Mio. Franken bewilligt, wobei die Nettobelastung des Kantons und der Gemeinden (nach Abzug der Beiträge der Arbeitslosenversicherung bzw. des Bundes) gesamthaft je 3,5 Mio. Franken nicht übersteigen darf. Der Kantonsbeitrag wird zulasten der Reserve für Konjunkturförderung ausgerichtet.

§ 7

Auskunftspflicht/Irreführung

¹ Wer Leistungen aus diesem Beschluss beansprucht, hat den Behörden Einsicht in alle sachbezüglichen Unterlagen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

² Wird die Auskunftspflicht verletzt, werden die Behörden durch unrichtige Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, kann der oder die Beschäftigte unverzüglich aus dem Beschäftigungsprogramm entlassen werden. Die Rückforderung unrechtmässig bezogener Beiträge sowie die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

§ 8

Zuständigkeiten

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Arbeitsplätze bei der kantonalen Verwaltung, bei den Gemeindeverwaltungen sowie bei Dritten sind ihr zu melden. Sie organisiert die Auswahl, Vermittlung, Anstellung und Weiterbildung der im Programm beschäftigten Arbeitslosen.

§ 9

Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung des Kreditbetrags gemäss § 6.

Zug, den 1993

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 162.1 (I, 373)